

# RS Vwgh 1996/9/19 96/07/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

AVG §66 Abs4;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Der Tatort ist essentielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach§ 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (hier: Änderung der Tatortbezeichnung von Grundstück Nr 93/2 in Nr 93/1) ist die Berufungsbehörde auch dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der Strafbehörde erster Instanz unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (Hinweis E 15.11.1994, 92/07/0139).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort falsche Angabe Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070002.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>